

## **A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g**

des Zweckverbandes kommunaler Wasserversorgung und  
Abwasserbehandlung Ludwigslust (ZkWAL)

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 des Zweckverbandes kommunaler  
Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust (ZkWAL)

1. Durch die RMS Nordrevision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,  
Meinekestraße 27, 10719 Berlin, wurde der Jahresabschluss zum 31.12.2020 geprüft  
und gem. § 317 HGB folgender Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

„Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsergebnisse ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unserer Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.“

„Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 weist ein negatives Eigenkapital in Höhe von 1.910.843,76 EUR aus. Dennoch wurde der Jahresabschluss unter der Prämisse der Unternehmensfortführung aufgestellt.

Basis hierfür sind die Vorgaben des § 162 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, welche auch im § 12 der aktuell gültigen Verbandssatzung Ihren Niederschlag gefunden hat. Hiernach hat der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage zu erheben, soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen, seinen Finanzbedarf zu decken (Verbandsumlage).

Zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit des Zweckverbandes mussten kurzfristige Kassenkredite aufgenommen werden“

Die Jahresabschlussprüfung ist gemäß § 13 Abs. 3 KPG und § 14 Abs. 2 KPG M-V zu erweitern.

„Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass es hinsichtlich der folgenden Punkte zu einer wesentlichen Beanstandung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass gibt.

Der Jahresabschluss weist ein negatives Eigenkapital von 1.911 TEUR aus. Derzeit erarbeitet die Geschäftsführung Maßnahmen, um das Eigenkapital langfristig zu stärken. Hierbei hält die Geschäftsführung die Einforderung von Umlagen der Mitgliedsgemeinden für unumgänglich.

Der Jahresabschluss weist stichtagsbezogen auf den 31. Dezember 2020 eine Liquiditätsunterdeckung in Höhe von 3.976 TEUR aus. Der Zweckverband prüft verschiedene Möglichkeiten, um die angespannte Liquiditätslage nachhaltig zu verbessern. Kurzfristige Liquiditätsengpässe sind noch durch den Kassenkredit abgesichert.“

Berlin, 03.02.2022

**RMS Nordrevision GmbH**  
**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

gez. Jan Reinke  
Wirtschaftsprüfer

2. Der Landesrechnungshof macht in seinem Schreiben vom 12.10.2022 auf folgende Punkte aufmerksam:
  - Der Zweckverband ist bilanziell überschuldet. Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag beträgt zum Bilanzstichtag 31.12.2020 TEUR 1.911. Die im Regelfall anzustrebende Eigenkapitalquote beträgt 30%.
  - Die Bereiche Abwasser, Niederschlagswasser und Vermietung/Verpachtung weisen jeweils ein negatives Eigenkapital aus. Die ist mit den Vorgaben der EigVO nicht vereinbar.
  - Der Zweckverband schloss das Geschäftsjahr mit einem Jahresfehlbetrag von TEUR 2.140. Kein Bereich des Zweckverbandes konnte einen Jahresüberschuss generieren.
  - Der Zweckverband verfügt über keine finanziellen Reserven. Der Finanzmittelfond ist mit TEUR -3.500 zum Bilanzstichtag negativ. Zum Prüfungszeitpunkt im August 2021 betrug dieser TEUR -5.500.
  - Der Liquiditätsgrad 3 betrug zum 31. Dezember 2020 rd. 59%- Das bedeutet, dass die kurzfristigen Verbindlichkeiten nicht durch kurzfristig liquidierbares Vermögen gedeckt sind bzw. langfristige Vermögensgegenstände kurzfristig finanziert werden. Die Unterdeckung zum Bilanzstichtag beträgt TEUR 3.976.

- Der Cashflow der laufenden Geschäftstätigkeit reicht nicht aus, um fällige Kreditverbindlichkeiten zu decken.
- Die zu leistenden Tilgungen werden erneut kreditär finanziert. Diese Vorgehensweise ist mit den kommunalrechtlichen Vorgaben nicht vereinbar. Der Landesrechnungshof nimmt zur Kenntnis, dass dazu von der unteren Rechtsaufsichtsbehörde bereits entsprechende Maßnahmen eingeleitet wurden.

Der Landesrechnungshof folgt daher den Ausführungen des Abschlussprüfers, wonach die Eigenkapitalausstattung des Zweckverbandes ungenügend und die Finanzlage dringend zu verbessern ist (Prüfungsbericht-Seite 25).

Der Landesrechnungshof verweist diesbezüglich – wie in den Vorjahren – erneut auf die Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V), wonach

- der Zweckverband mit einem dem Gegenstand und dem Betriebsumfang angemessenen Eigenkapital auszustatten ist (§ 11 Abs. 2 EigVO M-V) und
- für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu sorgen ist (§ 12 EigVO MV).

Ein Zweckverband gilt erst dann als dauernd leistungsfähig, wenn

- ausgeglichene Jahresergebnisse erwirtschaftet werden,
- der Finanzmittelfond jederzeit positiv ist und durchgehend eine angemessene Eigenkapitalausstattung vorliegt.

Sämtliche zuvor genannten Punkte zeigen, dass derzeit die dauernde Leistungsfähigkeit des Zweckverbandes nicht gegeben sind.

Die durch den Vorstandsvorsitz vorgesehene Eigenkapitalstärkung durch die Erhebung von Verbandsum- bzw. -einlagen wird gesondert hervorgehoben.

Um das negative Eigenkapital der drei betroffenen Bereiche des Zweckverbandes auszugleichen sind mindestens TEUR 4.036 notwendig. Ob dies ausreicht um die dauernde wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wiederherzustellen ist fraglich. Für eine durch die EigVO vorgesehene 30%ige Eigenkapitalausstattung ist eine Kapitalerhöhung von TEUR 17.207 notwendig. Damit wird deutlich, dass die notwendigen Umlagen zwischen beiden Maximalwerten liegen müssten.

Darüber hinaus ist gemäß §13 Abs. 3 EigVO ein nach Ablauf von fünf Wirtschaftsjahren nicht ausgeglichener Verlustvortrag im folgenden Wirtschaftsjahr aus Haushaltsmitteln der Mitgliedsgemeinden auszugleichen. Für den Bereich Schmutzwasser betragen diese Verlustvorträge, die älter als fünf Jahre sind, TEUR 2.886.

Der Landesrechnungshof nimmt die durchgeführte Gebührenerhöhung zur Verbesserung der Finanz- und Ertragslage zur Kenntnis. Er mahnt gleichzeitig die Einhaltung o. g. Vorschriften an.

3. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust (ZkWAL), stellt durch Beschluss 68/12/22 vom 23.02.2022 den Jahresabschluss zum 31.12.2020 wie folgt fest:

Bilanzsumme:	95.047.712,48 EUR
Umsatzerlöse:	8.261.572,46 EUR
Jahresverlust:	2.140.381,72 EUR

4. Der Jahresverlust 2020 in Höhe von 2.140.381,72 EUR ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Der festgestellte Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in den Geschäftsräumen des Zweckverbands kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust (ZkWAL), Tschentiner Straße 36 in 19288 Ludwigslust in der Zeit vom 01.11.2022-30.11.2022 während der Sprechzeiten öffentlich aus und kann von jedermann eingesehen werden.

Verbandsvorsteher



Fred Freyermuth